

Freibetrag, Freigrenze, Pauschbetrag und Höchstbetrag

Häufig verwendet, doch was bedeuten diese Begriffe?

Beitrag von Steuerberaterin Ramona Rissenbeck, Steuerberater- und Rechtsanwaltskanzlei Skok & von Bohlen

Ob im Fernsehen oder in der Tageszeitung: Bei Berichterstattungen über Änderungen im Steuerrecht kommt man um die Begriffe Freibetrag, Freigrenze, Pauschbetrag und Höchstbetrag nicht herum. Aktuell wird beispielsweise über eine Erhöhung des Grundfreibetrags diskutiert. Um ein bisschen Licht ins Dunkel zu bringen möchten wir im Folgenden die einzelnen Begriffe näher erläutern und mit Beispielen verdeutlichen.

Freibetrag: Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens, also dem Betrag, auf Grundlage dessen die Steuerlast ermittelt wird, sind Freibeträge zu berücksichtigen. Diese führen dazu, dass Einkünfte entweder in Höhe des Freibetrags nicht besteuert werden oder dass ein Betrag von den Einkünften abgezogen wird und so die Steuerlast gemindert wird. Die Besonderheit bei Freibeträgen liegt darin, dass nur der Teil der Einkünfte besteuert wird, der über die Höhe des Freibetrags hinausgeht.

Ein Beispiel ist der bereits erwähnte Grundfreibetrag. Dieser bildet das gesetzlich definierte Existenzminimum ab und beträgt zum Zeitpunkt der Erstellung des Artikels 11.604 Euro. Hat eine alleinstehende Person ein zu versteuerndes Einkommen, das unter diesem Betrag liegt, fallen keine Steuern an. Der Grundfreibetrag wird insbesondere bei Rentner*innen relevant, da bereits geringfügige Änderungen der Rente oder des Grundfreibetrags zu anfallenden Steuern führen können oder eben keine Steuerlast anfällt. Die Bundesregierung plant weitere Anhebungen des Grundfreibetrags, daraufhin könnten einige Steuerpflichtige mit ihrem zu versteuernden Einkommen unter die Grenze des Grundfreibetrags rutschen und müssten keine Steuern (mehr) zahlen.

Freigrenze: Im Gegensatz zum Freibetrag bedeutet eine Freigrenze im Steuerrecht, dass Einkünfte bis zu einer je nach Einkunftsart festgelegten Höhe nicht besteuert werden. Sobald diese Grenze jedoch überschritten wird, erfolgt eine vollständige Besteuerung, auch für den Betrag, der unterhalb der Freigrenze liegt. Damit wird vermieden, dass für Kleinstbeträge hin-



Steuerberaterin Ramona Rissenbeck

sichtlich der Steuerlast ein zu hoher Arbeitsaufwand entsteht.

Ein solche Freigrenze ist beispielsweise für das private Veräußerungsgeschäft geregelt. Ein privates Veräußerungsgeschäft kann vereinfacht gesagt entweder vorliegen, wenn eine nicht eigengenutzte Immobilie innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung veräußert wird oder wenn ein Gegenstand innerhalb eines Jahres veräußert wird, der nicht für den alltäglichen Gebrauch verwendet wird, wie beispielsweise ein Oldtimer. Liegt der zu ermittelnde Gewinn aus einem solchen privaten Veräußerungsgeschäft unterhalb der Freigrenze von 1.000 Euro, wird er nicht der Besteuerung unterworfen. Ab dem Betrag von 1.001 Euro erfolgt dagegen die volle Besteuerung.

Pauschbetrag: Der Pauschbetrag soll ebenfalls zur Vereinfachung der Besteuerung beitragen. Er kann bei der Ermittlung bestimmter Einkünfte abgezogen werden, ohne dass Aufwendungen im Einzelnen nachgewiesen werden müssen. Dabei ist wie beim Freibetrag unerheblich, wie hoch die Einkünfte sind, da dieser Betrag immer abgezogen werden kann. Für die meisten Steuerpflichtigen ist der sogenannte Arbeitnehmerpauschbetrag relevant. Dieser wird bei der Ermittlung der

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit abgezogen. Dabei müssen keine Aufwendungen nachgewiesen werden. Der Pauschbetrag liegt für 2024 bei 1.230,00 Euro. Wenn ein Steuerpflichtiger höhere Aufwendungen als den genannten Pauschbetrag nachweisen kann, können diese anstelle des Pauschbetrags berücksichtigt werden.

Höchstbetrag: Im Gegensatz zu den bereits genannten steuerlichen Sachverhalten begrenzt der Höchstbetrag die Höhe von Aufwendungen. Sind diese unterhalb des Höchstbetrags entstanden, können lediglich diese abgesetzt werden. Liegen sie jedoch darüber, beschränkt sich die Abziehbarkeit auf den Höchstbetrag.

Ein gesetzlich festgelegter Höchstbetrag ist die Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten. Liegen neben den Voraussetzungen, dass das Kind unter 14 Jahre alt ist und es sich nicht um Aufwendungen für Unterricht oder eine sportliche Betätigung handelt, auch alle weiteren Voraussetzungen vor, kann ein Betrag in Höhe von maximal 4.000 Euro bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens als Sonderausgaben abgezogen werden. Wie oben erläutert, sind nur die Aufwendungen absetzbar, die auch angefallen sind. Sollten die Betreuungskosten im zu betrachtenden Jahr unter den 4.000 Euro liegen, sind auch nur diese zu berücksichtigen.

Die in diesem Artikel genannten Begriffe werden den meisten Steuerpflichtigen in ihrem Leben durchaus begegnen. Bei komplexeren Sachverhalten raten wir Ihnen zu einer steuerlichen Beratung, damit eine korrekte Ermittlung der Steuerlast erfolgen kann, denn die erläuterten Sachverhalte stellen nur einen kleinen Ausschnitt des deutschen Steuerrechts dar.

Skok & von Bohlen Steuerberater & Rechtsanwälte

Lange Str. 81b · 44532 Lünen
Tel. 0 23 06 / 75 13 00

www.steuerberater-luene.de